

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Dr. Nils Weith
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail:

Kürzel	Telefon	Telefax	E-Mail	Datum
NP/CM – R 04 /23	+49 30 27876-320	+49 30 27876-799	michel@dstv.de	09.06.2023

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,

der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nimmt gerne die Möglichkeit wahr, zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe Stellung zu nehmen.

Wir möchten uns im Folgenden auf die im vorliegenden Referentenentwurf enthaltenen Vorschläge zur Neuregelung der beschränkten Hilfeleistung (§§ 4ff. StBerG-E) sowie zur Neuregelung der unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen (§ 6 StBerG-E) konzentrieren.

1. Beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen (§§ 4 ff. StBerG-E)

Aus Sicht des DStV wird mit dem vorliegenden Entwurf ein praxisgerechtes Regelwerk vorgelegt, welches geeignet ist, die derzeit bestehende Regelung des § 4 StBerG zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen einer neuen Struktur **systematisch klar und kohärent** darzustellen. Unseres Erachtens wird damit den entsprechenden Forderungen der EU-Kommission (Aufforderungsschreiben zum Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2171) nach einer stringenteren Regelungsstruktur in diesem Bereich in geeigneter Weise Rechnung getragen. Dazu trägt nicht nur die vorgeschlagene Untergliederung in mehrere Einzelnormen bei, welche die Lesbarkeit und die Anwendung der Neuregelungen insgesamt erleichtern. Auch die Abkehr von den bisher enumerativ aufgezählten Einzeltatbeständen hin zu einer zusammenfassenden Darstellung bestimmter Tätigkeitsbereiche und die deutliche **Reduzierung der Ausnahmetatbestände** des derzeitigen § 4 StBerG, wie etwa die Zusammenfassung der Ziffern 6, 7 und 8 des § 4 StBerG erscheinen aus unserer Sicht sach- und praxisgerecht.

Auch die ergänzend vorgesehene **Generalklausel** des § 4d StBerG-E trägt aus unserer Sicht in geeigneter Weise dazu bei, die Zahl der bislang in § 4 StBerG vorhandenen Regelungstatbestände deutlich zu reduzieren. Nach § 4d S. 1 StBerG-E darf eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit nur erbracht werden, wenn die Tätigkeit als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die klarstellenden Ausführungen nach § 4d S. 2 StBerG-E, wonach das Vorliegen einer Nebenleistung stets an den Kernkriterien des Inhalts und Umfangs, des sachlichen Zusammenhangs zur Haupttätigkeit sowie der für die Haupttätigkeit erforderlichen Steuerrechtskenntnisse zu messen ist.

Wichtig und richtig ist aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Klarstellung, dass die als Nebenleistung zu erbringende Hilfeleistung in Steuersachen stets auf Fragen beschränkt ist, die sich aus einer anderen, d.h. **nicht steuerberatenden Haupttätigkeit** ergeben. Dies wird insoweit richtigerweise auch in der Entwurfsbegründung (vgl. S. 48 der Entwurfsbegründung) nochmals hervorgehoben. Damit wird in geeigneter Weise klargestellt, dass die Nebenleistungsbefugnis nicht etwa fälschlicherweise dahingehend zu verstehen ist, dass etwa (Bilanz-)Buchhalter daraus eine Befugnis zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen mit der Begründung herleiten könnten, es handele sich hierbei um eine Nebenleistung zur Buchführung.

Zu begrüßen ist aus unserer Sicht auch, dass ausweislich der Begründung hinsichtlich des Kriteriums der erforderlichen Steuerrechtskenntnisse stets auf eine **typisierende Betrachtungsweise** abgestellt wird (vgl. S. 48 der Entwurfsbegründung), wenn es um die jeweils erforderliche Berufsqualifikation geht.

2. Unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen (§ 6 StBerG-E)

Nach § 6 Abs. 2 StBerG-E soll die unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen grundsätzlich zulässig sein, wenn sichergestellt ist, dass diese unter Anleitung einer zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Person oder einer Person mit der Befähigung zum Richteramt erfolgt. Eine Anleitung soll danach eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Hilfeleistung ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Hilfeleistung erfordern, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Durch die Neuregelung des § 6 StBerG-E sollen ausweislich der Entwurfsbegründung vornehmlich sogenannte **Tax Law Clinics** an oder im Umfeld von Hochschulen zulässig werden, bei denen zu **Ausbildungszwecken** unter Anleitung einer besonders qualifizierten Person altruistische Hilfeleistung in Steuersachen angeboten wird (vgl. S. 30 der Entwurfsbegründung). Studierende sollen so die Möglichkeit erhalten, anhand echter Fälle Hilfeleistung in Steuersachen unter Anleitung qualifizierter Berufsträger oder Hochschullehrer erbringen zu können. Damit soll die fachliche Hochschulausbildung durch die Möglichkeit einer praktischen Tätigkeit unter Anleitung einer Mentorin oder eines Mentors ergänzt werden (vgl. S. 37 der Entwurfsbegründung).

Aus Sicht des DStV kann eine Beratungsmöglichkeit in diesem **eng umgrenzten Bereich der Hochschulen** durchaus einen Beitrag leisten, junge Menschen für den steuerberatenden Beruf zu interessieren und die seit geraumer Zeit bestehenden Aktivitäten des Berufsstands zur Gewinnung und Förderung eines qualifizierten Berufsnachwuchses zu unterstützen. Bei der konkreten Ausgestaltung wird dabei unseres Erachtens auf die Erfahrungen der Anwaltschaft zurückgegriffen werden können. Die im Wesentlichen gleichlautend ausgestaltete Regelung des § 6 RDG ermöglicht dort bereits seit einigen Jahren die Bildung sog. Legal-Clinics an Hochschulen.

Nach unserer Einschätzung dürften im Bereich der vorliegend in Rede stehenden unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen insbesondere im Rahmen der Beratung von Studierenden für Studierende keine übermäßig komplexen steuerrechtlichen Fragestellungen im Raum stehen.

Nach unserem Verständnis wird mit Blick darauf auch in der Entwurfsbegründung richtigerweise ausgeführt, dass bei der Erstellung von Steuererklärungen oder Steueranmeldungen unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit eine abschließende Entscheidung der besonders qualifizierten Person angezeigt sein kann (vgl. S. 52 der Entwurfsbegründung). Dies halten wir auch mit Blick auf die bislang in diesem Kontext ergangenen gerichtlichen Entscheidungen für wichtig, wonach der Schutz und die Funktionsfähigkeit der Steuerrechtspflege sicherzustellen sind.

Für ergänzende Erörterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB / Syndikusrechtsanwalt Norman Peters
(Hauptgeschäftsführer)

gez.

RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 15 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.